



www.aargaufire.ch

Statutenänderung



Alter Text

Art. 2 Zweck und Aufgaben

Der AFV bezweckt die Förderung des
Feuerwehrwesens im Kanton Aargau.
a) - e)

Neuer Text

Art. 2 Zweck und Aufgaben

Der AFV bezweckt die Förderung des
Feuerwehrwesens im Kanton Aargau.
a) – e) ...

**f) Er kann Opfern von Feuern,
Elementarereignissen oder anderen
Unglücksfällen finanziell oder anderweitig
Unterstützung gewähren.**



Alter Text

Art. 3 Mitgliedschaft

Dem AFV können als Mitglied angehören:

- a) Ortsfeuerwehren (inkl. deren Jugendfeuerwehren)
- b) Betriebsfeuerwehren und Betriebslöschgruppen
- c) Regionale Feuerwehrverbände
- d) Ausbildungsvereinigungen
- e) Aktive und ehemalige Instruktoren der AGV
- f) Ehrenmitglieder
- g) Passivmitglieder

Neuer Text

Art. 3 Mitgliedschaft

Dem AFV können als Mitglied angehören:

- a) Ortsfeuerwehren (inkl. deren Jugendfeuerwehren)
- b) Betriebsfeuerwehren und Betriebslöschgruppen
- c) Regionale Feuerwehrverbände
- d) Ausbildungsvereinigungen**
- ~~e~~) d) Aktive und ehemalige Instruktoren der AGV
- ~~f~~) e) Ehrenmitglieder
- ~~g~~) f) Passivmitglieder



Alter Text

Art. 7 Passivmitglieder

Von der DV können mit dem AFV verbundene Organisationen, Verbände, Unternehmen oder Einzelpersonen auf Antrag des Vorstandes als Passivmitglieder aufgenommen werden.

Neuer Text

~~Art. 7 Passivmitglieder~~

~~Von der DV können mit dem AFV verbundene Organisationen, Verbände, Unternehmen oder Einzelpersonen auf Antrag des Vorstandes als Passivmitglieder aufgenommen werden.~~

Durch den Wegfall dieses Artikels und Hinzufügen von weiteren Artikeln wird die Nummerierung in den Statuten angepasst.



Alter Text

Art. 8 Organe

Die Organe des AFV sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Präsidentenkonferenz
- d) die Kreisverantwortlichen der Mandatskurse
- e) die InstruktorInnenkonferenz
- f) die Jugendfeuerwehrkonferenz
- g) die Revisionsstelle

Neuer Text

Art. 8 Organe

Die Organe des AFV sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Präsidentenkonferenz
- ~~d) die Kreisverantwortlichen der Mandatskurse~~
- ~~e) die InstruktorInnenkonferenz~~
- ~~f) die Jugendfeuerwehrkonferenz~~
- g) d) die Revisionsstelle



Alter Text

**Art. 10 Ordentliche
Delegiertenversammlung**

Die DV ist das oberste Organ des AFV.
Sie findet alljährlich im Monat
November statt.

Neuer Text

**Art. 10 Ordentliche
Delegiertenversammlung**

Die DV ist das oberste Organ des AFV.
Sie findet einmal jährlich statt.

Alter Text

Art. 13 Stimmrecht Variante 1

Stimmberechtigt sind:

a) von den Feuerwehren

2 Delegierte bis 3000 Einwohner

3 Delegierte von 3'001 bis 6'000 Einwohner

4 Delegierte von 6'001 bis 10'000 Einwohner

5 Delegierte über 10'001 Einwohner

b) von den Betriebsfeuerwehren und Betriebslöschgruppen:

2 Delegierte der Grössenklasse 1

3 Delegierte der Grössenklasse 2

4 Delegierte der Grössenklasse 3

5 Delegierte der Grössenklasse 4

c) die Präsidenten der regionalen Feuerwehverbände

d) die Präsidenten der

Ausbildungsvereinigungen

e) die aktiven Instruktoren der AGV, die Mitglieder sind

f) die Ehrenmitglieder

g) die Mitglieder des Vorstandes

Neuer Text

Art. 13 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind:

a) von den Feuerwehren

2 Delegierte bis 3000 Einwohner

3 Delegierte von 3'001 bis 6'000 Einwohner

4 Delegierte von 6'001 bis 10'000 Einwohner

5 Delegierte ab 10'001 Einwohner;

b) von den Betriebsfeuerwehren und Betriebslöschgruppen

2 Delegierte der Grössenklasse 1

3 Delegierte der Grössenklasse 2

4 Delegierte der Grössenklasse 3

5 Delegierte der Grössenklasse 4

c) die regionalen Feuerwehverbände (1 Delegierter)

~~d) die Präsidenten der Ausbildungsvereinigungen~~

e) die aktiven und ehemaligen Instruktoren

f) die Ehrenmitglieder

g) die Mitglieder des Vorstandes

Eine Person kann an der DV nur 1 Stimmrecht

ausüben



Alter Text

Art. 16 Anträge

Die DV kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die in der Traktandenliste erwähnt sind. Anträge der Mitglieder zuhanden der ordentlichen DV sind bis zum 31. August dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Neuer Text

Art. 16 Anträge

Die DV kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die in der Traktandenliste erwähnt sind. Anträge der Mitglieder zuhanden der ordentlichen DV sind **spätestens 2 Monate vorher** dem Vorstand schriftlich einzureichen.



Alter Text

Art. 17 Bestand und Wählbarkeit - I

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Die Vorstandsressorts Kurswesen und Instruktoren müssen zwingend von aktiven Instruktoren geführt werden. Zusätzlich gehören dem Vorstand von Amtes wegen an: ein Vertreter der Abteilung Feuerwehrwesen der AGV sowie das Zentralvorstandsmitglied des SFV aus dem Kanton Aargau.

Bei der ersten Wahl in den Vorstand sind nur Angehörige der Feuerwehr wählbar. Nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Feuerwehrdienst ist eine maximale weitere Amtszeit von 4 Jahren möglich. Die Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder muss aktiven Feuerwehrdienst leisten.

Neuer Text

Art. 17 Bestand und Wählbarkeit - I

Der Vorstand besteht aus mindestens **fünf** Mitgliedern. **Die Vorstandsressorts Kurswesen und Instruktoren müssen zwingend von aktiven Instruktoren geführt werden. Zusätzlich gehören dem Vorstand von Amtes wegen an: ein Vertreter der Abteilung Feuerwehrwesen der AGV sowie das Zentralvorstandsmitglied des SFV aus dem Kanton Aargau.**

Im Zeitpunkt der Wahl / Wiederwahl muss die Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder aktiven Feuerwehrdienst leisten. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre.



www.aargaufire.ch

Alter Text

Art. 17 Fortsetzung

Das Ressort Kurswesen muss von einem aktiven Feuerwehrinstructor geleitet werden.

Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten selbst.

Für die Behandlung wichtiger Fragen oder Erledigung spezieller Aufgaben kann der Vorstand Sachverständige beiziehen.

Zur Entlastung des Vorstandes kann dieser eine Geschäftsstelle installieren.

Neuer Text

Art. 17 Fortsetzung

~~Das Ressort Kurswesen muss von einem aktiven Feuerwehrinstructor geleitet werden.~~

Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten selbst.

Für die Behandlung wichtiger Fragen oder Erledigung spezieller Aufgaben kann der Vorstand Sachverständige beiziehen.

Zur Entlastung des Vorstandes kann dieser eine Geschäftsstelle installieren.



www.aargaufire.ch

Alter Text

C. Präsidentenkonferenz

Art. 20 Einladung und Aufgabe

Der Vorstand hat die Präsidenten der regionalen Feuerwehrverbände, die Präsidenten der Ausbildungsvereinigungen mindestens zweimal jährlich, zu einer Konferenz einzuladen und zu informieren.

Diese Konferenz kann Anträge zuhanden des Vorstandes und der DV des AFV beschliessen.

Die Präsidentenkonferenz nominiert geeignete Personen für den Vorstand des AFV und regelt das Vorschlagswesen.

Neuer Text

C. Präsidentenkonferenz

Art. 20 Einladung und Aufgabe

Der Vorstand hat die Präsidenten der regionalen Feuerwehrverbände **und der AGBFW** mindestens zweimal jährlich zu einer Konferenz einzuladen und zu informieren.

Diese Konferenz kann Anträge zuhanden des Vorstandes und der DV des AFV beschliessen.

Die Präsidentenkonferenz nominiert geeignete Personen für den Vorstand des AFV **und regelt das Vorschlagswesen.**



Alter Text

D. Instruktorienkonferenz

Art. 21 Einladung und Aufgabe

Der Vorstand hat die aktiven Instruktorien mindestens einmal jährlich zu einer Konferenz einzuladen, zu orientieren und spezielle Belange der Instruktorien sowie allfällige Weiterbildungen zu besprechen.

Diese Konferenz kann Anträge zuhanden des Vorstandes und der DV des AFV beschliessen.

Die Instruktorienkonferenz nominiert geeignete Personen für den Vorstand des AFV und regelt das Vorschlagswesen.

Neuer Text

D. **Instruktorienanlass**

Art. 21 Einladung und Aufgabe

Der Vorstand lädt die aktiven Instruktorien nach Bedarf zu einem Anlass ein, um sie über spezielle Belange der Instruktorien sowie über allfällige Weiterbildungen zu informieren.



Alter Text

**E. Jugendfeuerwehrkonferenz
Art. 22 Einladung und Aufgabe**

Der Vorstand hat die Leiter und deren Stellvertreter mindestens einmal jährlich zu einer Konferenz einzuladen, zu orientieren und spezielle Belange der Jugendfeuerwehren zu besprechen.

Neuer Text

**E. Jugendfeuerwehrkonferenz
Art. 22 Einladung und Aufgabe**

Der Vorstand kann die Leiter und deren Stellvertreter mindestens einmal jährlich zu einer Konferenz einladen, um zu orientieren und spezielle Belange der Jugendfeuerwehren zu besprechen.



Alter Text

F. Revisionsstelle

Art. 23 Wahlart und Aufgabe

Die DV bestimmt jährlich auf Vorschlag des Vorstands eine Revisionsfirma, ein Treuhandunternehmen oder mindestens zwei Revisoren.

Neuer Text

F. Revisionsstelle

Art. 23 Wahlart und Aufgabe

Die DV bestimmt ~~jährlich~~ auf Vorschlag des Vorstands eine Revisionsfirma, ein Treuhandunternehmen oder mindestens zwei Revisoren **und einen Ersatzrevisor.**
Sie werden für 4 Jahre gewählt.

Alter Text

Art. 25 Mitgliederbeiträge – I

Die Mitgliederbeiträge für die unter Art. 3 aufgeführten Mitglieder werden, mit Ausnahme derjenigen der Passivmitglieder, durch die DV festgesetzt.

a) Ortsfeuerwehren (...)

b) Betriebsfeuerwehren und Betriebslöschgruppen (...)

c) Regionale Feuerwehrverbände
Beitragsfrei

d) Ausbildungsvereinigungen
Beitragsfrei

e) Ehrenmitglieder
Beitragsfrei

Neuer Text

Art. 25 Mitgliederbeiträge – I

Die Mitgliederbeiträge für die unter Art. 3 aufgeführten Mitglieder werden, mit Ausnahme derjenigen der Passivmitglieder, durch die DV festgesetzt. **Zur Berechnung gilt**

Folgendes:

a) Ortsfeuerwehren (...)

b) Betriebsfeuerwehren und Betriebslöschgruppen (...)

c) Regionale Feuerwehrverbände
Beitragsfrei

**d) Ausbildungsvereinigungen
Beitragsfrei**

e) Ehrenmitglieder
Beitragsfrei

Alter Text

Art. 25 Mitgliederbeiträge – II

....

f) Aktive und ehemalige Instruktoren der AGV

Die Beiträge werden durch die DV festgelegt, auf Vorschlag der Instruktorenkonferenz und des Vorstandes. Diese Mittel werden für die Vorstandsvertretung und die Belange der Instruktoren eingesetzt.

Die Instruktoren sind im ersten Jahr der Mitgliedschaft beitragsbefreit.

g) Passivmitglieder

Die Beiträge werden durch den Vorstand jeweils für ein Jahr festgelegt.

Neuer Text

Art. 25 Mitgliederbeiträge – II

....

f) Aktive und ehemalige Instruktoren ~~der AGV~~

Die Beiträge werden durch die DV festgelegt, ~~auf Vorschlag der Instruktorenkonferenz und des Vorstandes. Diese Mittel werden für die Vorstandsvertretung und die Belange der Instruktoren eingesetzt.~~

~~Die Instruktoren sind im ersten Jahr der Mitgliedschaft beitragsbefreit.~~

g) Passivmitglieder

Die Beiträge werden durch den Vorstand ~~jeweils für ein Jahr~~ festgelegt.

Alter Text

Neuer Text

Art. 25 Feuer- und Elementarereignis-Fonds

Der Vorstand kann einen Feuer- und Elementarereignisfonds zugunsten von Opfern solcher Ereignisse oder anderer Unglücksfälle errichten. Er hat über die Organisation, Finanzierung und Verwaltung ein Reglement zu erlassen, welches von der DV genehmigt werden muss.

Alter Text

Art. 27 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des AFV haftet sein
ganzes Vermögen.

...

Neuer Text

Art. 27 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des AFV haftet **nur**
das Verbandsvermögen.

...



Alter Text

Art. 30 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit deren Annahme in Kraft und ersetzen diejenigen vom 24. November 2012. Genehmigt an der Delegiertenversammlung vom 29. November 2014 in Spreitenbach. Änderung von Art. 23 genehmigt an der Delegiertenversammlung vom 26. November 2016 in Neuenhof.

Neuer Text

Art. 30 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit deren Annahme in Kraft und ersetzen diejenigen vom 29. November 2014/26. November 2016.